



Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie

Gemeinsame Empfehlung von Landkreistag, Städtetag und KVJS

Betreuungspauschale für die Pflegefamilien in Baden-Württemberg bei der Aufnahme von volljährigen Leistungsberechtigten ab 1. Juli 2024

Vorbemerkung:

In der Sitzung der Vertragskommission SGB IX am 9. März 2023 wurde der Leistungsträgerseite empfohlen, ein landesweites Verfahren zur Festlegung einer einheitlichen Betreuungspauschale für die Pflegefamilien – früher bzw. im Landesrahmenvertrag SG IX auch als Gastfamilien bezeichnet – in Baden-Württemberg festzulegen und einen entsprechenden Abstimmungsprozess einzuleiten.

Zu diesem Zweck wurde die „AG Landesweites Verfahren zur Festlegung einer einheitlichen Betreuungspauschale“ gegründet. Ihr gehörten neben dem Landkreistag Baden-Württemberg, dem Städtetag Baden-Württemberg und dem KVJS Mitglieder aus sechs Landkreisen und einem Stadtkreis an. Beteiligt wurden außerdem als beratende Mitglieder zwei Vertretungen der Leistungserbringer, die Geschäftsstelle der Landesbehindertenbeauftragten und das Sozialministerium.

Der Auftrag an die AG war auf Leistungen der Eingliederungshilfe und hierbei auf die Erarbeitung einer einheitlichen Pauschale für die Betreuung durch die Pflegefamilien in Baden-Württemberg bei der Aufnahme von volljährigen Leistungsberechtigten beschränkt.

Bei der Arbeit der AG waren neben der Gesetzgebung auch der Landesrahmenvertrag SGB IX und seine Anlagen zu beachten, siehe dazu <https://www.kommissionen-und-schiedsstellen-bawue.de/sgb-ix/index.html>.

Anwendungsbereich der Pauschale:

Diese Empfehlung gilt sowohl für Fallkonstellationen, in denen die leistungsberechtigte Person und die Pflegefamilie von einem Fachdienst begleitet werden – also die Leistung als sogenanntes „Begleitetes Wohnen in Familien (BWF)“ im Sinne des § 51 Landesrahmenvertrag SGB IX erfolgt – als auch für Fallkonstellationen, in denen die

Leistung ausnahmsweise ohne begleitenden Fachdienst erbracht wird. Voraussetzung ist ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 113 Absatz 2 Nr. 4 SGB IX oder auf Leistungen der Sozialen Teilhabe nach § 66 Absatz 1 SGB XIV.

Die Pauschale ist für die Betreuung Volljähriger durch Pflegefamilien in Baden-Württemberg gedacht. Erfolgt die Betreuung in Pflegefamilien außerhalb Baden-Württembergs, wird empfohlen, sich an den Pauschalen des Eingliederungshilfeträgers vor Ort zu orientieren.

Hinweis:

Anspruchsberechtigt gegenüber dem Eingliederungshilfeträger ist immer der Gast, nicht die Pflegefamilie.

Empfehlung zur Höhe, Dynamisierung und den Rahmenbedingungen der Pauschale:

- Höhe der Pauschale

Empfohlen wird als Leistung der Eingliederungshilfe für die Betreuung von volljährigen Leistungsberechtigten durch eine Pflegefamilie ab 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024 folgende Pauschale:

- 600 € pro Monat

beziehungsweise

- 480 € pro Monat, wenn die leistungsberechtigte Person in der Regel mindestens 25 Stunden pro Woche abwesend ist, beispielsweise aufgrund einer Tätigkeit oder des Besuchs einer Fördergruppe oder einer Tagespflege

Ausnahme: Leistet ein Eingliederungshilfeträger bis zum 30. Juni 2024 einen höheren Betrag für die Betreuung durch die Pflegefamilie, so wird empfohlen, diesen Betrag weiterzuzahlen, bis er durch die im folgenden Absatz beschriebene Dynamisierung erreicht wird. Dies gilt auch für Neuaufnahmen.

Die Pauschalen werden jährlich zum 1. Januar entsprechend der prozentualen Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 7 SGB V) angepasst. Eine Anpassung erfolgt nicht, wenn die Jahresarbeitsentgeltgrenze abgesenkt wird. Die Dynamisierung erfolgt erstmalig zum 1. Januar 2025. Die Pauschale wird auf volle Eurobeträge aufgerundet. Basis der Dynamisierung ist der fortgeschriebene Betrag des Vorjahres.

Ist die leistungsberechtigte Person pflegebedürftig im Sinne des SGB XI und erhält sie Pflegegeld nach SGB XI oder SGB XII, bleibt dieses anrechnungsfrei.

- Ein- und Auszugsmonat, Probewohnen

Da der Pflegefamilie bei Ein- und Auszug ein besonders hoher Aufwand entsteht, wird für die Monate des Ein- bzw. Auszugs die Bewilligung der vollen Pauschale empfohlen. Dies gilt auch beim Wechsel von einer Pflegefamilie in eine andere Pflegefamilie.

Damit ist dann auch das Probewohnen abgegolten, das heißt, das Probewohnen wird nicht gesondert finanziert.

- Vorübergehende Abwesenheit der leistungsberechtigten Person

Bei vorübergehender Abwesenheit der leistungsberechtigten Person aus der Pflegefamilie (z. B. Krankenhausaufenthalt) erfolgt weder eine Kürzung noch eine Einstellung der Pauschale, solange die Maßnahme fortgesetzt wird. Nach Abwesenheit von zwei Monaten ist jedoch zu prüfen, ob eine Rückkehr noch realistisch ist. Die Verpflichtung der leistungsberechtigten Person nach § 60 SGB I zur Mitteilung von Abwesenheitszeiten bleibt davon unberührt.

- Entlastung der Pflegefamilien

Durch den Urlaub der Pflegefamilie bedingte zusätzliche Leistungen werden auf 28 Tage (entspricht dem Landesrahmenvertrag SGB IX) pro Jahr beschränkt. Zusätzlich sollen bei Krankheit etc. Leistungen bei Verhinderung erbracht werden, soweit eine Vertretung erforderlich ist und erfolgt.

- Pauschale für die Pflegefamilien im Verhinderungsfall (Verhinderungsgastfamilie)
 - Wenn eine leistungsberechtigte Person während der Abwesenheit bzw. während des Urlaubs der Pflegefamilie von einer anderen Familie – einer sogenannten Verhinderungsgastfamilie – aufgenommen wird, erhält diese Verhinderungsgastfamilie pro Tag den 2,5-fachen Tagessatz, also $\frac{2,5}{30,42}$ der Monatspauschale; zum einen für den erhöhten Betreuungsbedarf, zum anderen als Anreiz, Verhinderungsgastfamilie zu sein.
 - Erfolgt eine Betreuung durch eine andere Familie im bisherigen Wohnraum, wird der einfache Tagessatz ($\frac{1}{30,42}$ der Monatspauschale)

übernommen. Bei besonders hohem oder niedrigen Betreuungsumfang kann eine individuelle Lösung getroffen werden.

- Gemeinsamer Urlaub der leistungsberechtigten Person und ihrer Pflegefamilie

Nur ein behinderungsbedingter Bedarf kann einen Anspruch auf Eingliederungshilfe auslösen. Bei Kosten für ein zusätzliches Zimmer im Hotel oder in einer Ferienwohnung liegt in der Regel kein behinderungsbedingter Bedarf vor.

Für den erhöhten Unterstützungsbedarf (beispielsweise das Zurechtfinden am neuen Ort) wird für bis zu 3 Wochen im Jahr eine zusätzliche Pauschale pro Urlaubstag empfohlen. Berechnungsgrundlage ist die Monatspauschale geteilt durch 30,42 je Urlaubstag. An- und Abreisetag zählen jeweils als voller Urlaubstag. Bewilligt ein Eingliederungshilfeträger bisher einen höheren Betrag, wird empfohlen diesen weiterhin anzuwenden, bis er durch die Dynamisierung erreicht wird.

Ein gemeinsamer Urlaub wird nicht auf die Entlastungstage der Pflegefamilie angerechnet.